

**Gemeinde Aichhalden
Landkreis Rottweil
Badeordnung für das Lehrschwimmbad**

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Lehrschwimmbades.

§ 2

Verbindlichkeit der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Badeordnung für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer die gegen die Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Gemeindeverwaltung Aichhalden oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3

Öffnungszeiten und Nutzungsentgelte

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Nutzungsentgelte werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (3) Bei Einschränkung der Nutzung oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (4) Erworbene oder verloren gegangene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

- (5) Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung bzw. der Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (6) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (7) Der Eintritt im Rahmen des schulmäßigen Schwimmunterrichts ist frei. Der Schwimmunterricht der Schulen ist nach Möglichkeit auf die Vormittage zu legen
- (8) Die Gemeindeverwaltung Aichhalden kann Schulen benachbarter Gemeinden die Nutzung des Lehrschwimmbekens gegen ein im Einzelfall festzulegendes Entgelt gestatten.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Kinder bis zu sieben Jahren dürfen das Lehrschwimmbad nur in Begleitung Erwachsener nutzen.
- (4) Der Aufenthalt für Schüler, die das Lehrschwimmbekken im Rahmen des Sportunterrichts benutzen, ist nur unter Aufsicht des Sportlehrers gestattet. Der Aufenthalt ist auf die im Stundenplan festgelegte Zeit beschränkt.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:
 - a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. die Tiere mit sich führen,
 - c. die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (7) Bei Überfüllung kann das Lehrschwimmbekken für weitere Besucher vorübergehend gesperrt werden.
- (8) Der Wasserstand beträgt an der flachsten Stelle 1,00 m und an der tiefsten Stelle 1,70 m. Hierauf werden Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer zur Vermeidung von Unfällen besonders hingewiesen.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräulicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (5) Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung Aichhalden.
- (6) Vor der Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt. Seifen oder andere Körperreinigungsmittel dürfen außerhalb der Duschanlage nicht verwendet werden. Die Verwendung von Einreibemitteln jeder Art vor Nutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (7) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Aufgrund des erhöhten Unfallrisikos durch nasse Bodenflächen sollten im gesamten Badebereich außerhalb des Beckens rutschfeste Badeschuhe getragen werden.
- (8) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Das Rauchen und der Verzehr von Getränken und Genussmitteln (insbesondere Kaugummi) ist nicht gestattet.
- (11) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (12) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür müssen die Waschbecken im Duschaum benutzt werden.
- (13) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen und Untertauchen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

- (14) Es ist nicht gestattet, auf dem Beckenumgang zu rennen oder an der Einsteigleiter zu turnen, Rettungseinrichtungen missbräuchlich zu gebrauchen oder Wände und Fenster mutwillig zu bespritzen.
- (15) Findet ein Badegast Umkleideräume, Duschräume, Toiletten, Becken oder Schwimmhalle verunreinigt oder beschädigt vor, so ist dies sofort dem Personal zu melden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingend betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sache durch Dritte.
- (4) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Diese Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehende Fassungen.

Aichhalden, 01.03.2024

gez.
Michael Lehrer
Bürgermeister

Festsetzung der Nutzungsentgelte für das Lehrschwimmbad

Für die Benutzung des Lehrschwimmbades werden ab 01.02.2023 folgende Nutzungsentgelte (inkl. gesetzlicher MwSt.) festgesetzt:

	Euro
1. Tageskarten	
a) Erwachsene	3,00 Euro
b) Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre und Schwerbehinderte mit Ausweis	2,00 Euro
c) Kinder bis 14 Jahre	1,50 Euro
2. Zehnerkarten	
a) Erwachsene	27,00 Euro
b) Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre und Schwerbehinderte mit Ausweis	18,00 Euro
c) Kinder bis 14 Jahre	12,00 Euro
3. Familienkarten (zwei Erwachsene mit eigenen Kindern)	7,00 Euro
Zehnerkarte	56,00 Euro

Die Badezeit ist auf 2,5 Stunden begrenzt. Bei Überschreitung der Badezeit ist für jede angefangene Stunde eine Nachzahlung in voller Höhe des Eintrittsgeldes zu leisten.

Öffnungszeiten des Lehrschwimmbades

Mittwoch und Donnerstag: 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Freitag: 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Letzter Einlass in das Bad ist 45 Minuten vor der Schließung.